

Satzung

des

Golden Retriever Club e.V.

gültig ab 05.11.2005

In der Erkenntnis, dass unter den Retrievern der Golden Retriever eine eigenständige Hunderasse darstellt, setzt sich der GRC das Ziel, die rassetypischen Eigenschaften des Golden Retrievers durch verantwortungsvoll geplante Zucht zu erhalten und zu fördern.



1. Abschnitt: **Allgemeiner Teil**
2. Abschnitt: **Mitgliedschaft**
3. Abschnitt: **Mitgliederversammlung**
4. Abschnitt: **Der Vorstand**
5. Abschnitt: **Wahlen**
6. Abschnitt: **Vereinsstrafen und Ehrenrat**
7. Abschnitt: **Vereinsvermögen**
8. Abschnitt: **Schlussbestimmungen**

§ 1 (Name, Sitz, Verbände, Zugehörigkeit)

- (1) Der Verein führt den Namen "Golden Retriever Club e.V.", in Abkürzung "GRC". Er wurde am 29. Juli 1989 gegründet und ist unter Nr. 0499 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Itzehoe eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Itzehoe.
- (3) Der Verein ist Mitglied im Verband für das Deutsche Hundewesen e.V. (VDH) mit Sitz in Dortmund, der seinerseits Mitglied bei der Fédération Cynologique Internationale (F.C.I.) ist. Ferner beantragt der Verein die Mitgliedschaft im Jagdgebrauchshundeverband e.V (JGHV). Im Falle der Aufnahme unterwerfen sich der Verein und seine Mitglieder der Satzung des JGHV und seiner Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung, soweit diese nicht im Gegensatz zu geltendem VDH-Recht stehen. In Angelegenheiten der Zucht geht allerdings in Fällen widerstreitender Interessen das Satzungs- und Ordnungsrecht des VDH vor. Im Falle von Rechtsstreitigkeiten aus der Zugehörigkeit zum JGHV unterwirft sich der Verein der Disziplinar- und Verbandsgerichtsordnung des JGHV.

§ 2 (Zweck)

- (1) Der Verein versteht sich als Rassehunde-Zuchtverein im Sinne des VDH. Zweck ist die Reinzucht der Rasse Golden Retriever nach dem bei der F.C.I. hinterlegten gültigen Standard Nr. 111. Demgemäß fördert der Verein alle Bestrebungen, die der Erfüllung dieses Zweckes dienen. Dabei ist Grundlage die Erhaltung und Festigung dieses Rassehundes in seiner Rassereinheit, seinem Wesen, seiner Konstitution und seinem formvollendeten Erscheinungsbild. Der Verein macht sich daher zur Aufgabe, die verantwortungsvoll geplante Reinzucht des Golden Retrievers sowie sein typisches Wesen, seine Gesundheit, jagdliche Leistung, anderweitige rassetypische Brauchbarkeit und Schönheit zu erhalten und zu fördern.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften über "Steuerbegünstigte Zwecke" der §§ 51 ff AO. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung der Kleintierzucht nach Maßgabe des Absatzes 1 und mit Mitteln des § 3 verwirklicht. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Außerdem darf keine Person durch Ausgaben, die dem gesetzten Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber/-innen von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
- (3) Im Einzelfall kann dem Verein durch Beschluss der Mitgliederversammlung die Wahrnehmung besonderer kynologischer Aufgaben übertragen werden.
- (4) Um die jadhlichen Eigenschaften zu erhalten und zu fördern, betreibt der GRC neben der Standardzucht eine jagdliche Leistungszucht im Sinne der JGHV Zweckbestimmungen

§ 3 (Mittel zum Zweck)

Als Mittel zur Durchsetzung der Satzungszwecke dienen insbesondere:

1. Festsetzung der Zuchtordnung unter Beachtung der Mindestvoraussetzungen der VDH-Zuchtordnung.
2. Betreiben der jagdlichen Leistungszucht im Sinne der JGHV-Zweckbestimmung.
3. Festsetzung der Richtlinien für das Heranbilden und Ernennen der Zuchtrichter/innen und Leistungsrichter/innen sowie deren Einsatz auf Zuchtschauen und Leistungsprüfungen.
4. Führung und Herausgabe eines eigenen Zuchtbuches nach Maßgabe der VDH-Zuchtordnung sowie Einrichtung eines Zuchtbuchamtes.
5. Bezug und Verbreitung der VDH-Zeitschrift "Unser Rassehund" sowie Herausgabe eigener Clubnachrichten.
6. Unterstützung der Züchter/innen durch Nachweis geeigneten Zuchtmaterials und durch Zuchtberatung durch gesondert geschulte Zuchtwarte/innen sowie Feststellung einer Zuchtwartordnung.
7. Einrichtung einer Welpenvermittlungsstelle.
8. Einrichtung einer Geschäftsstelle.

9. Veranstaltung von Zuchtschauen sowie die Wahrnehmung der vom VDH ausgeschriebenen Zuchtschauen durch Anschluss von Sonderschauen.
10. Festsetzung von Prüfungsordnungen nach Maßgabe des JGHV und Veranstaltung von Gebrauchsprüfungen.
11. Unterstützung der Zusammenarbeit der Mitglieder.
12. Beachtung tierschützerischer Belange und tierschutzrechtlicher Vorschriften bei der Zucht, Haltung und Pflege von Golden Retrievern.
13. Bekämpfung jeder Form des kommerziellen Hundehandels.
14. Kontakte zu anderen Golden Retriever-Vereinen in der F.C.I. und deren Mitgliedern.
16. Information der Öffentlichkeit über den Golden Retriever, sein typisches Wesen und seine Leistungsfähigkeit.
17. Aufklärung und Information der Öffentlichkeit über Fragen des Hundewesens, insbesondere im verantwortungsbewussten Umgang mit Hunden.

§ 4 (Aufbau)

Der Verein umfasst das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

§ 5 (Geschäftsjahr, Erfüllungsort)

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Erfüllungsort ist der Sitz des Vereins.

§ 6 (Organe des Vereins)

Organe des Vereines sind

1. die Mitgliederversammlung und
2. der Vorstand.

§ 7 (Bindungswirkung)

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sind für alle Mitglieder bindend, soweit sie nicht im Widerspruch mit dem Recht der F.C.I. und/oder dem Recht des VDH bzw. des JGHV stehen.

§ 8 (Allgemeines)

- (1) Mitglied des Vereins kann jede geschäftsfähige Person werden. Minderjährige bedürfen der Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreter.
- (2) Ordentliche Mitglieder werden auf schriftlichen Antrag durch den Vorstand des Vereins aufgenommen.
- (3) Die Mitgliedschaft wird wirksam, wenn
 1. die Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeitrag gezahlt worden sind und
 2. vier Wochen nach Bekanntgabe kein Einspruch erhoben wird (in diesem Falle entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit),
 3. dem/der Antragsteller/in die Mitgliedskarte zugestellt worden ist.
- (4) Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages, die dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen ist, muss nicht begründet werden.
- (5) Das Mitglied verpflichtet sich, die Bestrebungen des Vereins zu fördern und die in der Satzung festgelegten Bestimmungen einzuhalten, insbesondere die Beschlüsse der Organe zu befolgen und auch für sich den Vorrang des Verbandsrechts nach Maßgabe des § 1 Absatz 3 anzuerkennen. Unbeschadet disziplinarrechtlicher Maßnahmen kann das Mitglied bei Verstößen gegen § 16 mit Zuchtverbot und/oder Zuchtbuchsperrung belegt werden. Näheres zu Art, Umfang und Dauer von Zuchtverbot und Zuchtsperre und über das durchzuführende Verfahren regelt die Zuchtordnung.

- (6) Ferner verpflichtet das Mitglied sich
1. den Vorstand in der Erfüllung seiner Aufgabe zu unterstützen,
 2. die ihm übertragenen Ehrenämter gewissenhaft zu verwalten und
 3. die Beiträge bis zum 31. März eines jeden Jahres zu entrichten.

Falls der Beitrag trotz Mahnung auch im Juli nicht eingezahlt ist, ist der Verein zur Einziehung durch Nachnahme berechtigt.

§ 9 (Ausschluss von der Mitgliedschaft)

- (1) Von der Mitgliedschaft ausgeschlossen sind ausnahmslos:
1. Personen, die einer vom VDH oder der F.C.I. nicht anerkannten Organisation auf dem Gebiet der Rassehundezucht oder des Hundesports angehören;
 2. Hundehändler/innen und deren Angehörige sowie Personen, die mit einem/einer Hundehändler/in in eheähnlicher Gemeinschaft leben.
- (2) Nicht als Hundehändler/in gilt, wer als ordentliche/r Züchter/in und Halter/in im Sinne der VDH-Satzung lediglich aus Gründen der Liebhaberei (Hobby) die Zucht und/oder Ausbildung nach kynologischen Grundsätzen betreibt und fördert. Dem steht die tierschutzrechtliche Verpflichtung zur Beantragung einer Genehmigung als Hundezüchter/in nicht entgegen. Züchter/innen wie Halter/innen, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, gelten als dem kommerziellen Hundehandel i. S. dieser Satzung zugehörig.
- (3) Personen, von denen erst nach erfolgtem Beitritt bekannt wird, dass sie entweder bereits vor ihrem Beitritt oder danach zu dem ausgeschlossenen Personenkreis gehören, sind durch Streichung aus der Mitgliederliste zu entfernen. Ihnen steht der vereinsinterne Rechtsweg nicht zu.
- (4) Personen, die aus einem anderen Mitgliedsverein des VDH ausgeschlossen wurden, sind verpflichtet, dieses bei der Antragstellung anzuzeigen. Sie können erst Mitglied werden, wenn der frühere Verein binnen eines Monats nach schriftlicher Unterrichtung der Aufnahme nicht schriftlich widerspricht. § 8 Absatz 4 gilt entsprechend. Beschließt der Vorstand die Aufnahme des/der von einem anderen VDH-Mitgliedsverein ausgeschlossenen Antragstellers/Antragstellerin, hat er hiervon auch den früheren Mitgliedsverein zu unterrichten, der binnen eines Monats nach Zugang der Aufnahmemitteilung Gegenvorstellung zum VDH-Ehrenrat erheben kann, der dann über diesen Aufnahmeantrag endgültig entscheidet. Sätze 1 bis 4 dieses Absatzes gelten entsprechend für den Fall, dass das Ausschlussverfahren Vereins- oder Verbandsrechtlich noch nicht abgeschlossen ist. § 9 Abs. 3 gilt entsprechend für Personen, die sich unter Verletzung der Mitteilungspflicht nach Satz 1 und 5 dieses Absatzes ihre Aufnahme in den Verein erschlichen haben.

§ 10 (Beitrag)

- (1) Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (2) Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit.
- (3) Familienmitglieder zahlen einen ermäßigten Beitrag.
- (4) Personen, die ihre Mitgliedschaft nach dem 30.6. eines jeden Geschäftsjahres erwerben, zahlen für dieses Geschäftsjahr nur den halben Beitrag. Die übrigen bei der Aufnahme fällig werdenden Forderungen des Vereins bleiben von dieser Regelung unberührt.
- (5) Die Fristen für die Beitragszahlung ergeben sich aus § 8 Abs. 6 Nr. 3.
- (6) Wenn es das Interesse des Vereins dringend erfordert, kann die MV mit 2/3 Mehrheit eine Umlage beschließen, die von allen erhoben wird, die zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Umlage Mitglied des Vereins sind. Eine Umlage kann nur einmal pro Geschäftsjahr erhoben werden, sie darf die Höhe des regelmäßigen Mitgliedsbeitrages nicht überschreiten.

§ 11 (Ruhe der Mitgliedschaft)

- (1) Die Mitgliedschaft ruht, wenn ein Mitglied seinen Beitrag nicht innerhalb der in § 8 Abs. 6 Nr. 3 genannten Frist gezahlt hat und sobald die in einer schriftlichen Aufforderung gesetzte Zahlungsfrist von mindestens 20 Tagen nicht eingehalten wurde. Während des Ruhens der Mitgliedschaft hat das Mitglied keinerlei Anspruch auf Leistungen des Vereins.
- (2) Die Mitgliedschaft lebt wieder auf, wenn das Mitglied den Beitrag für das laufende Geschäftsjahr bezahlt hat.

§ 12 (Erlöschen der Mitgliedschaft)

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.
- (2) Das Erlöschen der Mitgliedschaft führt zum Verlust aller von dem betroffenen Mitglied bekleideten Vereinsämter.

§ 13 (Erlöschen durch Austritt)

Der freiwillige Austritt ist durch eingeschriebenen Brief an ein Vorstandsmitglied zu erklären und zwar mit dreimonatiger Frist zum Jahresende.

§ 14 (Erlöschen durch Tod)

Beim Tode eines Mitgliedes werden die für das laufende Geschäftsjahr entrichteten Beiträge nicht zurückgezahlt.

§ 15 (Erlöschen durch Streichung)

- (1) Außer im Fall des § 9 Abs. 3 und 4 erfolgt die Streichung eines Mitgliedes nur, wenn es Beitragsforderungen oder sonstige Forderungen des Vereins nicht bis zum Ablauf des Geschäftsjahres, in dem die Ansprüche des Vereins fällig geworden sind, getilgt hat.
- (2) Im Fall des Abs. 1 erfolgt die Streichung zum Schluss des Geschäftsjahres. Im Fall der verbotenen Mitgliedschaft erfolgt die Streichung mit sofortiger Wirkung ab Kenntniserlangung durch den Vorstand.
- (3) Die Streichung erfolgt nach entsprechender Beschlussfassung und schriftlicher Weisung des Vorstandes. Der Anspruch des Vereins auf Geltendmachung seiner Forderungen wird durch die Streichung nicht berührt.

§ 16 (Erlöschen durch Ausschluss)

- (1) Der Ausschluss kann erfolgen:
 1. bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger (schuldhafter) Verletzung der Satzung;
 2. bei schuldhafter Schädigung der Interessen und des Ansehens des Vereins.
- (2) Die Vereinsinteressen schädigt insbesondere, wer an der Veranstaltung jedweder Art einer der F.C.I. und/oder dem VDH Entgegengesetzten Organisation teilnimmt; entsprechendes gilt von demjenigen, der durch eine Handlung oder Unterlassung den Hundehandel fördert oder sonst wie unterstützt.
- (3) Ferner kann der Ausschluss erfolgen:
 1. bei einem die Zucht schädigenden Verhalten innerhalb und/oder außerhalb des Vereins;
 2. bei schuldhaften Verstößen gegen die Zucht-, Zuchtrichter-, Leistungsrichterordnung und gegen die Zuchtbestimmungen; hierzu gehören auch Eingriffe am Hund, die über dessen natürliche Beschaffenheit und Anlage hinwegtäuschen sollen;
 3. bei vereinswidrigem Verhalten; hierzu gehören u.a. ungebührliches Verhalten gegenüber einem/r Amtsträger/in, einem/r Zucht- oder Leistungsrichter/in, erhebliche Beleidigung oder haltlose Verdächtigung eines Mitglieds, beharrliche Störung des Vereinsfriedens und ungebührliche Kritik an Beschlüssen der Organe;
 4. bei Verstößen gegen das Tierschutzgesetz, insbesondere auch bei Verstößen gegen die Verordnung zum Halten von Hunden im Freien;

5. gegenüber Mitgliedern, welche Träger eines Vereinsamtes und/oder züchterisch tätig sind und zudem auch in einem anderen, dieselbe Hunderasse betreuenden Mitgliedsverein (Rassehundezuchtverein) des VDH Mitglied und dort ebenfalls Träger eines Amtes und/oder züchterisch tätig sind. (Doppelmitgliedschaft mit Ämtern und/oder als Züchter/in (als Züchter/innen i.d. Sinne gelten nicht Deckrüdenbesitzer/innen)).
- (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes hat zu erfolgen, wenn es einer Person in Kenntnis ihrer Zugehörigkeit zu dem ausgeschlossenen Personenkreis nach § 9 Abs. 1 Gelegenheit zur Zucht und/oder zur Benutzung des Zuchtbuches verschafft.

§ 17 (Rechte der Mitglieder)

- (1) Den Mitgliedern stehen die Einrichtungen des Vereins zur Verfügung.
- (2) Alle Mitglieder haben das Recht, an den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen teilzunehmen und sich an den Beratungen zu beteiligen.

§ 18 (Allgemeines)

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl.
- (3) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied, dessen Mitgliedschaftsrechte nicht nach § 11 ruhen, eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht möglich, jedoch werden minderjährige Mitglieder durch ihre gesetzlichen Vertreter/innen vertreten.

§ 19 (Einberufung)

- (1) Kalenderjährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird mit einer Frist von vier Wochen schriftlich oder durch die Clubnachrichten jeweils auf dem Postwege unter Angabe der Tagesordnung von dem/der 1. Vorsitzenden einberufen.

§ 20 (Anträge)

- (1) Anträge an die Mitgliederversammlung sind schriftlich beim Vorstand zu stellen. Die Anträge werden nach Möglichkeit veröffentlicht.
- (2) Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Behandlung von dringenden Anträgen während der Versammlung mit 2/3 Mehrheit.
- (3) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt ebenfalls die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit.
- (4) Anträge auf Satzungsänderung können während der Mitgliederversammlung nicht gestellt werden.
- (5) Anträge auf Änderungen der Satzung, der erlassenen Ordnungen und Bestimmungen des Vereins sowie auf Änderung der Beitragshöhe sind nur möglich, wenn den Mitgliedern mit der Tagesordnung zugleich auch die Texte der beantragten Änderungen bekannt gegeben werden.

§ 21 (Leitung, Durchführung)

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den/die Leiter/in.
- (2) Bei Wahlen muss die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (3) Alle Punkte der Tagesordnung sind zu behandeln.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann eine Geschäftsordnung beschließen, die den Ablauf der Mitgliederversammlungen regelt.

§ 22 (Besondere Zuständigkeit)

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 1. die Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts des Vorstandes,
 2. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer/innen,
 3. die Entlastung des Vorstandes,
 4. die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 5. die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages und einer Aufnahmegebühr,
 6. die Gebühren- und Kostenerstattungsordnung,
 7. die Beratung und Beschlussfassung über fristgerecht eingereichte Anträge,
 8. die Beratung und Beschlussfassung über zusätzlich gestellte Anträge gem. § 20 Abs. 2 und 3,
 9. die Wahl des Vorstandes,
 10. die Wahl von zwei Kassenprüfern/innen und ihrer Stellvertreter/innen,
 11. die Wahl der Mitglieder des aus drei Personen bestehenden Ehrenrates sowie eines/r stellvertretenden Vorsitzenden des Ehrenrates und weiterer zwei Stellvertreter/innen der Beisitzer/innen,
 12. die Wahl des/der Protokollführers/in,
 13. die Wahl von Kommissionen (z. B. Kommission für das Zuchtschau-, Zuchtrichter-, Leistungsrichter und Zuchtwesen) einschließlich Vertreter/innen,
 14. die Wahl von Mitgliedern in Ausschüssen für besondere Aufgaben,
 15. die Wahl der Schiedsleute,
 16. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Ordnungen,
 17. die Genehmigung von vorläufigen Anordnungen und Maßnahmen des Vorstandes und
 19. die Auflösung des Vereins.

§ 23 (Abstimmung)

- (1) Bei Beschlussfassung und Wahlen entscheidet im Allgemeinen die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht. Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht.
- (2) Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (3) Zur Änderung der Satzung ist eine Dreiviertelmehrheit erforderlich.
- (4) Zur Änderung der Zucht-, Zuchtrichter-, Leistungsrichterordnung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (5) Die Auflösung des Vereins kann nur mit 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (6) Eine Änderung des Vereinszwecks kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats nach Durchführung der Mitgliederversammlung gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (7) Abstimmungen erfolgen offen, soweit nicht von einem anwesenden stimmberechtigten Mitglied geheime Wahl verlangt wird oder die Satzung anderes vorsieht.
- (8) Die Abwahl eines Mitgliedes des Vorstandes vor Ablauf der Wahldauer ist möglich. Über einen entsprechenden Antrag muss geheim abgestimmt werden.

§ 24 (Versammlungsprotokoll)

- (1) Über den Verlauf jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von dem/der Protokollführer/in und dem/der Versammlungsleiter/in zu unterzeichnen ist. Tonbandaufnahmen während der Versammlung sind zugelassen.
- (2) Im Protokoll sind festzustellen:
 1. die satzungsgemäße Einberufung der Mitgliederversammlung
 2. die satzungsgemäße Bekanntgabe der Tagesordnung,
 3. die gestellten Anträge,
 4. die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder,
 5. die Stimmenverhältnisse und die Art des Abstimmens,
 6. die gefassten Beschlüsse und Wahlergebnisse.
- (3) Bei Satzungsänderungen und Änderungen der Zucht-, Zuchtrichter-, Leistungsrichter- und Prüfungsordnung ist der genaue Wortlaut anzugeben und der VDH bzw. JGHV von den Veränderungen unverzüglich zu benachrichtigen.
- (4) Das Protokoll ist in den Clubnachrichten zu veröffentlichen.
- (5) Jede/r Teilnehmer/in der Mitgliederversammlung kann innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe Einwände erheben. Einwände und deren Begründung bedürfen der Schriftform. Der/die Versammlungsleiter/in nimmt nach Rücksprache mit dem/der Protokollführer/in gegebenenfalls Richtigstellungen vor. Diese Richtigstellungen sind ebenfalls in den Clubnachrichten zu veröffentlichen. Ergeht kein Einwand innerhalb der gesetzten Frist, gilt das Protokoll als genehmigt.

§ 25 (Außerordentliche Mitgliederversammlung)

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann durch den Vorstand und muss unter den gleichen Bedingungen wie eine ordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins dringend erfordert.
- (2) Sie muss einberufen werden, wenn 25% der Mitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung verlangen.
- (3) Für eine außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 18 bis 24 entsprechend.

§ 26 (Allgemeines)

- (1) Der Vorstand ist neben den ihm in dieser Satzung besonders zugewiesenen Aufgaben für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht ausdrücklich anderen Vereinsorganen, Kommissionen oder Ausschüssen übertragen worden sind. Er ist an Weisungen der Mitgliederversammlung gebunden.
- (2) Der Vorstand besteht aus
 1. dem/der 1. Vorsitzenden,
 2. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
 3. dem/der Kassenwart/in,
 4. dem/der Hauptzuchtwart/in,
 5. dem/der Obmann/frau für das Prüfungswesen,
 6. dem/der Obmann/frau für das Zuchtschauwesen,
 7. dem Vorstandsmitglied für Öffentlichkeitsarbeit.
- (3) Die Ämter im Vorstand sind Ehrenämter.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes arbeiten ohne Vergütung; die Entschädigung für die Tätigkeit aller ehrenamtlich Tätigen bestimmt sich nach der Kostenerstattungsordnung.
- (5) Der Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 1 BGB sind der/die 1. Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende. Jede/r von beiden ist allein vertretungsberechtigt.
- (6) Im Innenverhältnis dürfen hierbei der/die stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des/der 1. Vorsitzenden, der/die Kassenwart/in nur bei Verhinderung des/der 1. und stellvertretenden Vorsitzenden, der/die Hauptzuchtwart/in nur bei Verhinderung der übrigen Mitglieder des Vorstandes handeln.

- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von dem/der 1. Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der nach § 26 Abs. 6 zuständigen Vertreter/in schriftlich oder fernmündlich einberufen werden. Ferner können auch mindestens 2 Vorstandsmitglieder zu einer Vorstandssitzung einladen, wenn dazu dringender Handlungsbedarf besteht. Eine Einberufungsfrist von acht Tagen ist einzuhalten.
- (8) Der Vorstand kann jedoch auch nach schriftlicher oder fernmündlicher Verständigung Beschlüsse fassen.
- (9) Der zur Vorstandssitzung einberufene Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der/die 1. Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auch im schriftlichen und fernmündlichen Verfahren.
- (10) Der/die 1. Vorsitzende leitet die Vorstandssitzung, bei dessen/deren Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende. Bei jeder Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, in der alle Beschlüsse wortgetreu festzuhalten sind; die Niederschrift hat zudem Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer/innen und das Abstimmungsergebnis zu enthalten. Die Beschlüsse des Vorstandes sind in den Clubnachrichten zu veröffentlichen.
- (11) Mitglieder des Vereines können an Sitzungen des Vorstandes nur teilnehmen, wenn sie geladen werden.

§ 27 (Zuständigkeiten)

- (1) Der/die 1. Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlung und die Vorstandssitzungen ein. Er/sie setzt deren Tagesordnungen fest und nimmt die ihm/ihr sonst durch diese Satzung zugewiesenen Aufgaben wahr. Im Innenverhältnis ist der/die 1. Vorsitzende an Weisungen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes gebunden.
- (2) Der/die stellvertretende Vorsitzende unterstützt den/die 1. Vorsitzende/n in seiner/ihrer Führungsaufgabe. Er/sie vertritt ihn/sie bei Verhinderung.
- (3) Der/die Kassenwart/in ist für das Rechnungswesen des Vereines zuständig. Er/sie veröffentlicht vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung nach Abstimmung mit dem Vorstand einen Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr in den Clubnachrichten. Zusammen mit den anderen Vorstandsmitgliedern stellt er/sie bis zum 31.12. des laufenden Geschäftsjahres einen Haushaltsrahmenplan auf, der in der folgenden Mitgliederversammlung von dieser festzusetzen ist.
- (4) Der/die Hauptzuchtwart/in hat die Aufgabe, die Arbeit der Zuchtwarte/innen zu koordinieren, die Züchter/innen bei der Zucht zu beraten und die Einhaltung der Zuchtbestimmungen zu überwachen. Er/sie kontrolliert das Zuchtbuch, leitet das Zuchtbuchamt und ist Anlaufstelle für die Welpenvermittlung. Falls erforderlich, wird dazu vom Vorstand personelle Unterstützung geschaffen. Der/die Hauptzuchtwart/in beruft jährlich mindestens eine Sitzung der Züchter/innen ein und leitet sie. Ein Ergebnisprotokoll dieser Züchtersammlung entsprechend § 24 ist dem Vorstand vorzulegen und in den Clubnachrichten zu veröffentlichen.
- (5) Der/die Obmann/frau für das Prüfungswesen veranlasst die Aus- und Fortbildung der Leistungsrichter/innen, die Überarbeitung bzw. Erstellung von Prüfungsordnungen und die Koordinierung der Prüfungstermine. Er/sie stellt Kontakt her mit anderen Golden Retriever-Zuchtvereinen der F.C.I. im Hinblick auf Prüfungsfragen und vertritt seinen Bereich bei übergeordneten Organisationen, insbesondere beim JGHV. Er/sie ist darüber hinaus dafür verantwortlich, dass den/die interessierten Hundehalter/innen auf geeignete Art und Weise Anleitung zur Ausbildung des Golden Retrievers gegeben wird. Im Hinblick auf anderweitige als jagdliche Leistungsfähigkeit des Golden Retrievers kann dem/der Obmann/frau für das Prüfungswesen vom Vorstand personelle Unterstützung geschaffen werden.
- (6) Der/die Obmann/frau für das Zuchtschauwesen veranlasst die Durchführung von Ausstellungen und Zuchtschauen. Er/sie stellt den erforderlichen Kontakt mit Golden Retriever-Zuchtvereinen der F.C.I. her im Hinblick auf Ausstellungsfragen, insbesondere auch beim VDH. Er/sie ist verpflichtet, den jeweils gültigen Standard der Rasse, wie er von der F.C.I. herausgegeben wird, bekannt zu geben.
- (7) Das für die Öffentlichkeitsarbeit zuständige Vorstandsmitglied ist für die Herausgabe der Clubnachrichten verantwortlich. Darüber hinaus soll es Möglichkeiten wahrnehmen, in geeigneten Zeitschriften und auf Veranstaltungen und bei Verbänden die Rasse, ihr typisches Wesen und ihre Leistungsfähigkeit darzustellen, diese Kontakte auszubauen und zu pflegen. Es ist verantwortlich für die Geschäftsstelle des Vereines. Falls erforderlich, wird vom Vorstand personelle Unterstützung geschaffen.

§ 28 (Aufgaben)

Neben den ihm durch diese Satzung zugewiesene hat der Vorstand noch folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen,
2. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen,
3. Beschlussfassung über Aufnahme und Streichung von Mitgliedern,
4. die Ernennung und Abberufung von Spezialzucht- und Leistungsrichtern/innen und Zuchtwarten/innen,
5. die Verleihung von Auszeichnungen,
6. die Ausführung und Vollstreckung der Beschlüsse des Ehrenrates,
7. die Bestellung des/der Zuchtbuchführers/in und des/der Führers/in des Leistungsbuches,
8. der Erlass von Geschäftsordnungen für Kommissionen, Referenten/innen, Ausschüsse, Amtsträger/innen und sonstige Zwecke, soweit hierzu nach der Satzung nicht die Mitgliederversammlung berufen ist,
9. die Bestellung von Ausschüssen für besondere Zwecke vorbehaltlich der Bestätigung der Mitgliederversammlung,
10. Verhängung von Zuchtverbot und Zuchtbuchsperrung und Beschlussfassung über Einsprüche gegen Maßnahmen des/der Hauptzuchtwart/es/in.

§ 29 (Vorläufige Anordnungen und Maßnahmen)

- (1) Der Vorstand ist befugt, vorläufige Anordnungen und Maßnahmen zu treffen, die der Mitgliederversammlung obliegen. Hierzu gehören u.a. notwendige Änderungen der Zucht- und Zuchtrichterordnung nach vorheriger Anhörung der zuständigen Kommissionen und deren Zustimmung. Die Satzung darf nicht vom Vorstand geändert werden.
- (2) Die vorläufigen Maßnahmen und Anordnungen bedürfen zu ihrer endgültigen Wirksamkeit der nachträglichen Genehmigung durch die nächste Mitgliederversammlung.
- (3) Vom Vorstand beschlossene vorläufige Änderungen der vorgenannten Ordnungen sind dem VDH unverzüglich bekannt zu geben.

§ 30 (Allgemeines)

- (1) Amtsträger/innen des Vereins werden nach den folgenden Vorschriften dieses Abschnittes gewählt, soweit sich aus der Satzung nichts anderes ergibt.
- (2) Amtsträger/innen müssen Mitglied des Vereins sein.
- (3) Die Amtszeit ist zeitlich begrenzt, Wiederwahl ist jedoch zulässig.
- (4) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines/r Amtsträgers/in beauftragt der Vorstand einen/e Vertreter/in mit der Wahrnehmung der Geschäfte bis zur nächsten Mitgliederversammlung, in der eine Neuwahl bis zum Ablauf der Amtsperiode durchgeführt werden muss.

§ 31 (Wahl des Vorstandes)

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Um Kontinuität in der Vorstandsarbeit zu gewährleisten, werden nicht alle Amtsträger/innen in der gleichen Mitgliederversammlung gewählt: Es werden im entsprechenden Jahr der/die 1. Vorsitzende, der/die Obmann/frau für das Prüfungswesen und der/die Kassenwart/in gewählt, im darauf folgenden Jahr der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die Hauptzuchtwart/in und im wiederum folgenden Jahr der/die Obmann/-frau für das Zuchtschauwesen sowie das Vorstandsmitglied für Öffentlichkeitsarbeit.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln und geheim zu wählen.
- (3) Die Wahl wird beaufsichtigt und durchgeführt von einem Wahlausschuss, bestehend aus einem/ Wahlleiter/in und zwei Wahlhelfer/n/innen. Der Wahlausschuss wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 32 (Wahl des Ehrenrates)

- (1) Die Mitglieder des Ehrenrates (einschließlich der Stellvertreter/innen) werden für die Dauer von drei Jahren gewählt.
- (2) Der Ehrenrat entscheidet unter dem Vorsitz einer rechtserfahrenen Person. Er besteht aus dem/der Vorsitzenden und zwei Beisitzern/innen.
- (3) Unter dem Begriff "rechtserfahren" fallen Personen mit mindestens Erstem Juristischen Staatsexamen, Diplomjuristen/Juristinnen nach dem DDR-Recht, Schiedsleute, Rechtspfleger/innen, Rechtsbeistände, ehrenamtliche Handels- und Arbeitsrichter/innen.

§ 33 (Wahl der Zuchtkommission)

- (1) Die Zuchtkommission besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der Hauptzuchtwart/in als Leiter/in des Zuchtbuchamtes und einem Vereinsmitglied.
- (2) Der/die Hauptzuchtwart/in ist kraft Amtes in der Zuchtkommission, die übrigen Mitglieder der Zuchtkommission und ein/e Stellvertreter/in werden für die Dauer von drei Jahren gewählt.

§ 34 (Wahl der Zuchtrichterkommission)

- (1) Die Mitglieder der Zuchtrichterkommission und ein/e Stellvertreter/in werden für die Dauer von drei Jahren gewählt.
- (2) Die Zuchtrichterkommission besteht aus dem/der Vorsitzenden und zwei Beisitzern/innen.
- (3) Der/die Vorsitzende sowie die beiden Beisitzer/innen müssen im Besitz eines gültigen VDH-Richterausweises und Ausbildungs berechtigt sein.
- (4) Kann die Zuchtrichterkommission Aufgrund Absatzes 3 nicht bestellt werden, obliegt die Zulassung, Ausbildung und Schulung und Prüfung der Zuchtrichteranwärter/innen dem VDH.

§ 35 (Wahl der Wesenskommission)

- (1) Die Wesenskommission besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der Obmann/frau für das Prüfungswesen und einem Vereinsmitglied.
- (2) Der/die Obmann/frau für das Prüfungswesen ist kraft Amtes in der Wesenskommission, die übrigen Mitglieder der Wesenskommission und ein/e Stellvertreter/in werden für die Dauer von drei Jahren gewählt.

§ 36 (Wahl der Satzungskommission)

- (1) Die Satzungskommission besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden des Vereines und zwei Vereinsmitgliedern.
- (2) Der/die 1. Vorsitzende ist Kraft Amtes in der Satzungskommission, die übrigen Mitglieder der Satzungskommission und ein/e Stellvertreter/in werden für die Dauer von drei Jahren gewählt.

§ 37 (Wahl des/der Tierschutzbeauftragten)

Der/die Tierschutzbeauftragte und sein/ihre Stellvertreter/in werden für die Dauer von drei Jahren gewählt.

§ 38 (Wahl der Kassenprüfer)

Für die Dauer von zwei Jahren werden zwei Kassenprüfer/innen und ihre beiden Stellvertreter/innen gewählt.

§ 39 (Wahl von Ausschüssen für besondere Aufgaben)

- (1) Ausschüsse für besondere Aufgaben bestehen aus einem/r Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzern/innen sowie mindestens zwei Stellvertretern/innen.
- (2) Ein Ausschuss gilt mit Erledigung oder Rückgabe der ihm übertragenen Aufgabe als aufgelöst.

§ 40 (Wahl der Schiedsleute)

- (1) Die beiden Schiedsleute werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Zum/zur Schiedsman/frau kann nur ein Mitglied gewählt werden, welches nicht zugleich Träger/in eines anderen Vereinsamtes ist. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines/r Schiedsmannes/frau findet eine Neuwahl auf der nächsten Mitgliederversammlung bis zum Ablauf der Amtsperiode statt. § 30 (4) gilt nicht entsprechend.
- (2) Schiedsleute haben die Aufgabe, bei Streitigkeiten innerhalb des Vereines zu vermitteln oder Streitigkeiten zu schlichten. Sie gehören nicht zur Ehrengerichtsbarkeit des Vereines; erfolgreiche oder fehlgeschlagene Schlichtungen haben keinerlei Einfluss auf Verfahren vor Einrichtungen der Ehrengerichtsbarkeit des Vereines, des VDH oder ordentlichen Gerichten.
- (3) Schiedsleute müssen ihr Amt gewissenhaft erfüllen und sind mit Ausnahme des § 40 (5) zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie werden nur nach Anrufung tätig, arbeiten unabhängig voneinander und sind unabhängig. Ein/e Schiedsman/frau kann die Übernahme eines Schlichtungsversuches ohne Angabe von Gründen ablehnen. In einem solchen Falle kann der/die andere Schiedsman/frau angerufen werden.
- (4) Die Teilnahme an einem Schlichtungsverfahren ist freiwillig. Jedes Mitglied, der Vorstand, Kommissionen usw. können jederzeit eine/n Schiedsman/frau nach Wahl anrufen und um einen Schlichtungsversuch bitten oder jederzeit eine/n Schiedsfrau/mann ablehnen. Ebenso kann jede/r der Beteiligten jederzeit einen Schlichtungsversuch für gescheitert erklären. Das Anrufen und/oder die Ablehnung eines/r Schiedsmannes/frau oder der Ausgang eines Schlichtungsverfahrens haben keinerlei Einfluss auf Verfahren vor Einrichtungen der Ehrengerichtsbarkeit des Vereines, des VDH oder ordentlichen Gerichten.
- (5) Stellt ein/e Schiedsman/frau im Laufe einer Schlichtung Verstöße gegen die Satzung und/oder Ordnungen des Vereines fest, so ist er/sie verpflichtet, dieses dem Vorstand unverzüglich zu melden.
- (6) Schiedsleute erhalten keine Vergütung für ihre Tätigkeit, jedoch Ersatz der Aufwendungen und ihrer notwendigen Auslagen. Reisekosten werden nicht erstattet.
- (7) Bei einem Schlichtungsverfahren sind unabhängig vom Ausgang des Verfahrens die dem/der Schiedsman/frau entstehenden Kosten zu gleichen Teilen von den Parteien zu tragen, die eigenen Kosten tragen die Parteien selber. Ein Schlichtungsverfahren kommt nur dann zustande, wenn die Parteien der Kostenregelung schriftlich zugestimmt haben. Kommt ein Schlichtungsverfahren nicht zustande, trägt die Vereinskasse die der/dem Schiedsfrau/mann entstandenen Kosten.
- (8) Eine Veröffentlichung über Schlichtungen findet nicht statt.

§ 41 (Vereinsstrafen)

- (1) Vereinsstrafen wegen Verstößen gegen § 16 sind:
 1. Ausschluss
 2. Geldbuße (bis zum 5-fachen Satz des Mitgliedsbeitrages)
 3. Verweis
 4. Verwarnung
 5. AmtsenthebungAuf Amtsenthebung kann auch neben einer Vereinsstrafe nach Ziff. 1 bis 4 erkannt werden.
- (2) Bis zur Einrichtung einer unabhängigen Ehrengerichtsbarkeit nach Maßgabe des § 6 Abs. 4 der Satzung des VDH ist der VDH-Ehrenrat ausschließlich erstinstanzlich zur Entscheidung über die Verhängung von Vereinsstrafen zuständig. In einem solchen Fall richtet sich das Verfahren nach § 7 der Satzung des VDH sowie nach der Ehrenrats- wie Schiedsgerichtsordnung des VDH.
- (3) Mit der Einrichtung einer unabhängigen Ehrengerichtsbarkeit nach Maßgabe des § 6 Abs. 4 der Satzung des VDH ist für die Entscheidung über die Verhängung von Vereinsstrafen der Ehrenrat des Vereines zuständig. In diesem Fall richtet sich das Ehrenratsverfahren nach einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Ehrenratsordnung, die in ihrem wesentlichen Inhalt nach der Ehrenratsordnung des VDH nachgebildet ist und die neben der eigentlichen Verfahrensgestaltung Bestimmungen zur Wiedereinsetzung, Wiederaufnahme, Vollstreckung, zum Gnadenerweis, zur Akteneinsicht und Aktenaufbewahrung, über Art und Umfang der Verfahrenskosten, zur Kostenfestsetzung und zur Verpflichtung zur Vorschusszahlung enthält.

§ 42 (Ehrenrat)

- (1) Die Zusammensetzung des Ehrenrates und die Wahl seiner Mitglieder ergibt sich aus § 32.
- (2) Der Ehrenrat ist auch zur Entscheidung in anderen Streitfällen zuständig. § 41 Abs. 2 gilt entsprechend. Bei der Verhängung eines Zuchtverbotes und/oder Zuchtbuchsperrung gilt jedoch folgendes: Zuständig für die Verhandlung ist der Vereinsvorstand. Gegen dessen Entscheidung steht dem/der Züchter/in der Einspruch an den Ehrenrat binnen vier Wochen nach Zustellung des Zuchtverbots bzw. der Zuchtbuchsperrung zu. Die Entscheidung des Ehrenrates über dessen/deren Einspruch ist unanfechtbar; dem betroffenen Mitglied steht jedoch der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten offen. Die Anrufung der ordentlichen Gerichte hat keine aufschiebende Wirkung.
- (3) Im Übrigen ist die Entscheidung des Ehrenrates mit der Berufung anfechtbar. Berufungsgericht ist der VDH-Ehrenrat. Dessen Entscheidungen sind unanfechtbar. Dem betroffenen Mitglied steht jedoch in jedem Falle der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten offen. Die Anrufung der ordentlichen Gerichte hat keine aufschiebende Wirkung.
- (4) Zulässigkeitsvoraussetzung für die Anrufung des Ehrenrates des VDH ist in jedem Falle die Zahlung eines Kostenvorschusses, der der Höhe nach durch die VDH-Satzung bestimmt wird. Zulässigkeitsvoraussetzung für die Anrufung des Ehrenrates des Vereins ist die Zahlung eines Kostenvorschusses in Höhe des dreifachen Mitgliedsbeitrages; das gilt allerdings nicht, wenn der Vorstand des Vereins den Ehrenrat des Vereins anruft.
- (5) Soweit der VDH-Ehrenrat erstinstanzlich entscheidet (§ 41 Abs. 2, § 42 Abs. 2), ist seine Entscheidung außer im Falle des Ausschlusses unanfechtbar; dem betroffenen Mitglied steht jedoch der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten offen. Die Anrufung der ordentlichen Gerichte hat keine aufschiebende Wirkung. Im Falle des Ausschlusses steht dem betroffenen Mitglied die Berufung zum VDH-Schiedsgericht zu, das abschließend entscheidet. Dem betroffenen Mitglied steht jedoch der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten offen. Die Anrufung der ordentlichen Gerichte hat keine aufschiebende Wirkung.
- (6) Zulässigkeitsvoraussetzung für die Anrufung des VDH-Schiedsgerichts als Berufungsgericht ist die Zahlung eines Kostenvorschusses, der der Höhe nach durch die VDH-Schiedsgerichtsordnung bestimmt wird. Das Verfahren vor dem VDH-Schiedsgericht richtet sich nach der VDH-Schiedsgerichtsordnung.
- (7) Die Mitglieder des Ehrenrates erhalten keine Vergütung für ihre Tätigkeit, jedoch Ersatz der Aufwendungen und ihre notwendigen Auslagen gemäß der durch den Vorstand festgelegten Spesensätze. Entsprechendes gilt für die Erstattung von Auslagen der Zeugen/innen und Sachverständigen und anderer vom Ehrenratsvorsitzenden zur Durchführung des Ehrenratsverfahrens herangezogener Personen. Verfahrenskosten sind in entsprechender Anwendung der §§ 91, 91a, 92, 93, 95, 96, 97 Abs. 1 und 2, 98, 100 der Zivilprozessordnung (ZPO) von den Parteien des Ehrengerichtsverfahrens zu tragen. Eine Anfechtung der Kostenentscheidung findet nicht statt, wenn nicht gegen die Entscheidung in der Hauptsache Rechtsmittel eingelegt wird. Entsprechendes gilt hinsichtlich der Streitwertfestsetzung.

§ 43 (Unabhängigkeit)

Die Mitglieder des Ehrenrates sind in ihrer Entscheidung unabhängig. Sie sind in Disziplinarangelegenheiten (Vereinsstrafen) an die gestellten Anträge nicht gebunden.

§ 44 (Vollstreckung)

Rechtskräftige bzw. unanfechtbare Entscheidungen des Ehrenrates sind vom Vorstand zu vollstrecken.

§ 45 (Berufung)

Soweit nach dieser Satzung gegen die Entscheidungen des Ehrenrates des Vereins und/oder des VDH-Ehrenrates Berufung möglich ist, ist die Berufung innerhalb eines Monats nach Zustellung der schriftlich abgefassten Entscheidung einzulegen und der entsprechende Kostenvorschuss einzuzahlen.

§ 46 (Bekanntmachung, Veröffentlichung)

Rechtskräftige/unanfechtbare Entscheidungen des Ehrenrates sind nach Maßgabe des/der Vorsitzenden des Ehrenrates in den Clubnachrichten bekannt zu machen bzw. zu veröffentlichen. Rechtskräftige/unanfechtbare Entscheidungen des VDH-Ehrenrates können nach Maßgabe des/der Vorsitzenden des VDH-Ehrenrates in der VDH-Zeitschrift "Unser Rassehund" veröffentlicht werden; entsprechendes gilt für die Entscheidungen des VDH-Schiedsgerichts. Eine Anrufung der ordentlichen Gerichte steht der Bekanntmachung und Veröffentlichung nicht entgegen.

§ 47 (Verwaltung)

- (1) Das Vereinsvermögen wird von dem/der Kassenwart/in verwaltet.
- (2) Die Bestimmung über die Verwendung des Vereinsvermögens trifft der Vorstand nach dem Haushaltsrahmenplan, welcher von der Mitgliederversammlung jährlich bestimmt wird. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung jährlich zur Rechenschaft über die Verwendung des Vereinsvermögens verpflichtet.
- (3) Der/die Kassenwart/in ist verpflichtet, den Vorstand jederzeit über den Stand des Vermögens zu unterrichten. Der Vorstand hat den/der Kassenwart/in bei allen finanziellen Angelegenheiten vorher zu hören.

§ 48 (Kassenprüfung)

- (1) Die Kassenprüfung des Vereins ist nach Abschluss des Geschäftsjahres durch die Kassenprüfer/innen vorzunehmen. Die Kassenprüfer/innen haben die Aufgabe, die Kasse formell, sachlich und rechnerisch zu prüfen. Hierzu sind ihnen von dem/der Kassenwart/in alle notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen, erbetene Auskünfte sind unverzüglich zu erteilen. Die Prüfung erfasst auch die Einhaltung eventuell bestehender Bilanzierungspflicht nach dem Steuerrecht.
- (2) Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, das von den Kassenprüfern/innen zu unterschreiben und in der Mitgliederversammlung bekannt zu geben ist. Zusammen mit dem sachlich richtigen Versammlungsprotokoll (§ 24) ist dieses Protokoll der Kassenprüfer/innen in den Clubnachrichten zu veröffentlichen.

§ 49 (Auflösung)

- (1) Eine Auflösung des Vereins kann nur auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, zu der mit dieser Tagesordnung einzuladen ist.
- (2) Auf der Versammlung müssen mindestens 75% der Stimmen des Vereins vertreten sein.
- (3) Wird die Auflösung des Vereins beschlossen, so hat der Vorstand die laufenden Geschäfte zu erledigen.
- (4) Über die Verwendung des Vereinsvermögens muss mit einfacher Stimmenmehrheit ein Beschluss gefasst werden, welches jedoch nur gemeinnützigen Zwecken zugeführt werden darf. Dieses gilt auch für den Fall, dass der begünstigte Zweck des Vereines gem. § 2 der Satzung weggefallen sein sollte. In jedem Falle dürfen Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes durchgeführt werden.

§ 50 (Gültigkeit)

- (1) Die Nichtigkeit von Teilen dieser Satzung zieht nicht die Nichtigkeit der Satzung insgesamt nach sich.
- (2) Diese Satzung wurde am **05.11.2005** von der Mitgliederversammlung beschlossen und wird ab diesem Tage gültig.

Geändert durch die Mitgliederversammlung am 02.10.2004
Geändert durch die außerordentliche Mitgliederversammlung am 23.07.2005
Geändert durch die Mitgliederversammlung am 05.11.2005